

rens nicht überschuldet sein kann, aber während des Restrukturierungsverfahrens und insbesondere während der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen Überschuldung eintreten kann. Umgekehrt stellt sich die Frage nach dem jeweiligen Sachverhalt, wenn eine Gesellschaft bei Nicht-Überschuldung die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen beantragt und erhalten hat, aber während der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen Überschuldung eintritt; in solchen Konstellationen wäre sehr genau zu untersuchen, weshalb während der Restrukturierungsverhandlungen die Überschuldung eingetreten ist. I.Ü. kennt das deutsche Recht die Entpflichtung vom Eigeninsolvenzantrag bei grds. gegebener Insolvenzantragspflicht seit der Reform des § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz<sup>82</sup> v. 17.10.2008 zum 18.10.2008.

Da die Überschuldung der Zahlungsunfähigkeit vorausgeht,<sup>83</sup> gilt das soeben Gesagte auch für die Zahlungsunfähigkeit von Gesellschaften. Die in Art. 7 Abs. 3 RL-Vorschlag vorgesehene mögliche Ausnahme von der Entpflichtung zur Pflicht zum Eigeninsolvenzantrag nach nationalem Recht nach Art. 7 Abs. 1 RL-Vorschlag bei Illiquidität des Schuldners hat eher den Charakter der Vollständigkeit, denn die Überschuldung als Insolvenzgrund ist in Europa weiter verbreitet als die gängige Auffassung meint.<sup>84</sup>

Auch bei Unternehmen, die insbesondere in der Form des e.K., der (echten)<sup>85</sup> GbR oder OHG betrieben werden, ist die Entpflichtung von der Insolvenzantragspflicht nach nationalem Recht bei Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen nicht so weitreichend, wie es scheint. Denn natürliche Personen sind – zumindest nach deutschem Recht – nicht einmal bei Zahlungsunfähigkeit zum Eigeninsolvenzantrag verpflichtet.

Schließlich ist auf die Möglichkeit der Aufhebung der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen hinzuweisen, wenn insbesondere deutlich wird, dass ein Teil der Gläubiger, der nach nationalem Recht die Annahme des Restrukturierungsplans verhindern könnte, die Fortsetzung der Verhandlungen nicht unterstützt, Art. 6 Abs. 8 lit. a) RL-Vorschlag, oder ein einzelner Gläubiger oder eine einzige Gläubigerklas-

se durch die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen unangemessen beeinträchtigt werden würde, Art. 6 Abs. 9 RL-Vorschlag.

#### IV. Ergebnisse

Der RL-Vorschlag verwendet u.a. die Begriffe „non-viable businesses“, „viable enterprises“ usw., die nicht mit (un-)rentable Unternehmen zu übersetzen sind, sondern mit „existenzfähig“ oder „überlebensfähig“. Und der vom RL-Vorschlag genutzte Begriff der „likelihood of insolvency“ ist mit „Wahrscheinlichkeit der Insolvenz“ zu übersetzen.

Finanzielle Schwierigkeiten und die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz insbesondere i.S.v. Art. 4 Abs. 1 RL-Vorschlag sind bereits sowohl in einer Strategiekrise als auch in einer Produkt- oder Absatzkrise gegeben. Dagegen ist eine Ertrags- oder Erfolgskrise ein zu später Zeitpunkt für präventive Restrukturierungsmaßnahmen.

Entsprechend müssen die in Art. 3 Abs. 1 RL-Vorschlag genannten Frühwarnsysteme eine Strategie- sowie eine Produkt- oder Absatzkrise anzeigen.

Aktuell wird die Diskussion über den RL-Vorschlag überwiegend von Juristen und kaum von Angehörigen der Zahlen-affinen Professionen (Banken, Steuerberater, Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer) geführt.<sup>86</sup> Dies erstaunt, da insbesondere der Begriff der „Wahrscheinlichkeit der Insolvenz“ wie gezeigt weniger einer juristischen, sondern mehr einer betriebswirtschaftlichen Definition bedarf.

82 BGBl. I, S. 1982.

83 Hierzu statt aller *Neuberger* (Fn. 51), S. 246 – 251 m.w.N.

84 Hierzu statt vieler *Thole*, ZIP 2017, 101, 104 m.w.N.; *Piekenbrock*, KTS 2017, 333 m.w.N.

85 Also mit zumindest einer natürlichen Person als haftendem Gesellschafter.

86 Die Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer v. 10.5.2017 zum RL-Vorschlag setzt sich mit den in diesem Beitrag angesprochenen Themen nicht auseinander. Und soweit ersichtlich, haben weder der IDW noch die Bankenverbände zum RL-Vorschlag Stellung genommen.

## Abhängigkeit der „erfolgreichen“ Insolvenzanfechtung von dem Anspruch des Insolvenzverwalters auf Erteilung von Auskünften/Informationen gegenüber der Finanzverwaltung

von Rechtsanwalt Dr. Sebastian Deichgräber und Dipl.-Kfm./Steuerberater/Insolvenzverwalter Jan-Christoph Krüger, Hamburg\*

### I. Einführung

Anfang des Jahres 2018 ergingen sowohl durch das OVG SchlH<sup>1</sup> als auch durch das VG Berlin<sup>2</sup> Urteile, die den Anspruch des Insolvenzverwalters auf Erteilung von Informationen/Auskünften gegenüber der jeweiligen Landesfinanzverwaltung problematisieren.

In beiden genannten Fällen begehrten die klagenden Insolvenzverwalter auf Grundlage der Informationsfreiheitsgesetz-

\* Die Autoren sind Rechtsanwalt bzw. Steuerberater/Insolvenzverwalter der Kanzlei SHNF in Hamburg.

1 OVG SchlH, Ur. v. 25.1.2018 – 4 LB 38/17, ZInsO 2018, 1160.

2 VG Berlin, Ur. v. 1.2.2018 – 2 K 614.15.

ze der Länder die Erteilung steuerlicher Auskünfte von Landesfinanzbehörden bzgl. ihrer Insolvenzschuldner. Das OVG SchlH entschied, dass ein solcher Anspruch nicht bestehe, wohingegen das VG Berlin das Bestehen eines solchen Anspruchs bejahte.

Das OVG SchlH stellte den Tatbestand wie folgt dar: „(...) Der Kläger begehrt Einsicht in Vollstreckungsakten des beklagten Finanzamts. Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der (...). Er beantragte bei dem Beklagten (Finanzamt),<sup>3</sup> ihm vollständige Kopien der Veranlagungs- und Vollstreckungsakten der Schuldnerin zur Verfügung zu stellen. Zugunsten der Schuldnerin bestehe ein Anspruch nach dem Informationszugangs- und nach dem Landesdatenschutzgesetz. Dem Beklagten stehe nicht die Möglichkeit der Beurteilung zu, für welche Zwecke der Kläger die Auskünfte begehre. (...)“

Im Tenor stellte das OVG SchlH dann fest: „(...) Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts – 8. Kammer – vom 3.5.2017 geändert und die Klage abgewiesen. (...)“. Demnach scheiterte die Klage des Insolvenzverwalters im v.g. Fall vor dem OVG des Landes SchlH mit dem Ersuchen auf Akteneinsicht bei den Landesfinanzbehörden.

Die Darstellung des Tatbestands im vor dem VG Berlin verhandelten Fall gleicht in weiten Teilen der Beschreibung des oben dargestellten Tatbestands vor dem OVG des Landes SchlH.

Das VG Berlin führt zum Tatbestand aus: „(...) Der Kläger begehrt als Insolvenzverwalter über das Vermögen der (...) die Erteilung steuerlicher Auskünfte durch das Finanzamt. (...) Mit Schreiben vom 1.6.2015 beantragte der Kläger gegenüber dem Finanzamt für Körperschaften II unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz Berlin (IFG Bln) die Erteilung folgender Auskünfte zur Ermittlung etwaiger Anfechtungsansprüche: (...) Mit Bescheid des Finanzamtes (...) lehnte der Beklagte den Informationszugang ab. Zur Begründung führte es aus, der beantragte Informationszugang sei nach § 17 Abs. 4 IFG Bln i.V.m. § 30 Abgabenordnung (AO) ausgeschlossen. (...) Mit der am 4.12.2015 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. (...)“.

Im Tenor urteilte das VG Berlin jedoch – anders als das OVG SchlH – dass der Insolvenzverwalter sehr wohl einen Anspruch auf Auskünfte gegenüber der Finanzverwaltung hat: „(...) Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Finanzamtes für Körperschaften II vom 9.6.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5.11.2015 verpflichtet, dem Kläger Auskunft zu erteilen (...)“

So unterschiedlich wie die beiden genannten Gerichte der Länder die Frage des Bestehens bzw. Nichtbestehens eines Informations- bzw. Auskunftsanspruchs des Insolvenzverwalters beurteilen, spiegeln sie die landesgesetzlichen Regelungen in Form der Informationsfreiheits- bzw. zugangs-gesetze ihrer jeweiligen Bundesländer bzgl. eines solchen Anspruchs wider.

Die gerichtlichen Regelungen mögen zwar im Einklang mit ihren landesgesetzlichen Regelungen, werfen jedoch gleichzeitig die Frage auf, aus welchem Grund dieselbe juristische Fragestellung in verschiedenen Bundesländern unterschiedlich beantwortet wird.

Ob es sinnvoll ist, einen Anspruch auf Informationszugang bei den Finanzbehörden durch den Insolvenzverwalter landesrechtlich unterschiedlich zu beantworten, ist fraglich. So hängt der Erfolg einer angestrebten Insolvenzanfechtung nach den §§ 129 ff. InsO gegenüber den Landesfinanzbehörden derzeit maßgeblich davon ab, in welchem Bundesland eine solche Insolvenzanfechtung durchgesetzt werden soll, falls der Schuldner dem Insolvenzverwalter keine ausreichenden Unterlagen zur Verfügung stellen kann.

Vorbenannte Thematik soll Gegenstand des vorliegenden Artikels sein.

## II. Zwei unterschiedliche Antworten zur selben Frage

Der freie Zugang zu Informationen ist unverzichtbarer Bestandteil der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bildet die Grundlage aller unabhängigen Willensbildungsprozesse und findet deshalb bereits in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG neben der Meinungsfreiheit und der Pressefreiheit Erwähnung. Um dieses Recht auf freien Informationszugang auf Bundesebene zu fördern, wurde am 5.9.2005 das „Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes“<sup>4</sup> (IFG-Bund) erlassen.

Ein solches Gesetz, welches den Zugang zu Informationen regelt, wurde auch zahlreich für den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer und somit für den Informationszugang auf Landesebene erlassen.

### 1. Landesrechtliche Regelungen von SchlH und Berlin

Im Vordergrund der Betrachtung sollen hier exemplarisch die zwei auf Landesebene erlassenen Gesetze des Landes SchlH sowie des Bundeslandes Berlin näher untersucht werden, da sie die Grundlage der o.g. zwei Urteile bilden und die Regelungen in anderen Bundesländern grds. einer der beiden Lösungen gleichen.

Dieses sind sowohl das „Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig Holstein“<sup>5</sup> (IZG SH) v. 19.1.2012, welches zuletzt im Mai 2017 geändert wurde, als auch das „Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin“<sup>6</sup> (IFG Bln) v. 15.10.1999, welches zuletzt im Februar 2018 geändert worden ist.

3 Durch Autoren ergänzt.

4 BGBl. I 2005, Nr. 57, S. 2722.

5 GVOBl. SchlH, S. 89, 279.

6 GVBl., S. 561.

In ihrer grundsätzlichen Struktur sind sich beide landesrechtlichen Regelungen ähnlich. Obwohl sich die einzelnen gesetzlichen Formulierungen z.T. unterscheiden, enthalten beide landesrechtlichen Regelungen zur Informationsfreiheit in ihren Paragrafen drei jeweils die eigentliche Anspruchsgrundlage für den Zugang zu Informationen.

In § 3 IZG-SH wird der Anspruch wie folgt festgelegt:

*„Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Rechte auf Zugang zu Informationen, die andere Gesetze einräumen, bleiben unberührt.“*

Die landesrechtliche Regelung des Landes Berlin stellt ebenfalls in § 3 Abs. 1 IFG Bln folgendes fest:

*„Jeder Mensch hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. Die Rechte nach Satz 1 können auch von juristischen Personen geltend gemacht werden.“*

In beiden Urteilen bilden die oben zitierten gesetzlichen Regelungen die Anspruchsgrundlage für das Begehren der Insolvenzverwalter auf Einsicht in die Akten der Finanzbehörden.

Welchen öffentlichen Stellen gegenüber dieser Anspruch besteht, wird in beiden Gesetzen in den Paragrafen 2 geregelt. Der § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG-Bln verweist hierzu direkt auf den § 2 IFG-Bln, wohingegen der § 3 IZG-SH auf den Begriff der „*informationspflichtigen Stellen*“ abstellt, welcher im Rahmen der Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 3 IZG-SH näher definiert wird.

Hier lässt sich zunächst der maßgebliche Unterschied beider gesetzlichen Regelungen erkennen. In § 2 Abs. 4 Nr. 5 IZG-SH lautet es:

*„Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht: (...)*

*5. die Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes, sofern Vorgänge der Steuerfestsetzung, Steuererhebung und Steuervollstreckung betroffen sind.“*

Demnach sind die schleswig-holsteinischen Finanzbehörden explizit als informationspflichtige Stelle ausgeschlossen. Hingegen ist ein solcher Ausschluss der Finanzbehörden in Berlin als informationspflichtige Stelle dem IFG Berlin nicht zu entnehmen.

Mit diesem Unterschied der gesetzlichen Regelungen lässt sich erklären, weshalb das OVG SchlH und das VG Berlin die im Grunde genommen selbe Fragestellung unterschiedlich beurteilt haben.

Dieser Unterschied bestand jedoch nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der schleswig-holsteinischen Regelung zum

Informationszugang. Erst mit dem Gesetzesentwurf des SchlH Landtags „*Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein*“<sup>7</sup> v. 6.7.2016 wurde der Ausschluss der Finanzbehörden als informationspflichtige Stellen explizit in den § 2 IZG-SH des Informationszugangsgesetzes für das Land SchlH<sup>8</sup> eingefügt. Bestand vormals noch die Möglichkeit, die begehrten Informationen durch eine Erklärung des Schuldners hinsichtlich der Befreiung vom Steuergeheimnis zu erlangen, ist es seit der o.g. Änderung des schleswig-holsteinischen Landesrechts nicht mehr möglich, die steuerlichen Informationen eines Insolvenzschuldners durch den Insolvenzverwalter bei den Finanzbehörden des Landes SchlH einzuholen, da die Finanzbehörden nunmehr unter Verweis auf das geänderte Gesetz die gewünschten Informationen bzw. Auskünfte verwehren.

## 2. Steuergeheimnis aus § 30 AO – kein Hindernis

Das Steuergeheimnis aus § 30 AO kann der Erteilung einer Auskunft nicht entgegenstehen. So entschied das BVerwG in seinem Ur. v. 26.4.2018, dass das Steuergeheimnis bei Einsicht des Insolvenzverwalters in die den Schuldner betreffenden Unterlagen nicht verletzt werde; für ihn gelte insoweit nichts anderes als für den steuerpflichtigen Insolvenzschuldner. Der Insolvenzverwalter könne mithin alle ursprünglich dem Insolvenzschuldner zustehenden Auskunftsrechte geltend machen, ohne dass dem das Steuergeheimnis entgegengehalten werden könne.<sup>9</sup> Die Auffassung des BVerwG steht auch im Einklang mit der h.M. in der Literatur. Hiernach handelt es sich vielmehr um eine *lex specialis*, die der Anwendung der Informationsfreiheitsgesetze der Länder vorgehe.<sup>10</sup> So lässt sich erklären, dass Auskunftersuchen von Insolvenzverwaltern betreffend steuerlicher Informationen eines Insolvenzschuldners in einigen Bundesländern weiterhin erfolgreich sind.<sup>11</sup>

Sowohl nach der (neueren) Rechtsprechung des BVerwG als auch nach der Literatur schützt § 30 AO das Steuergeheimnis als Gegenstück zu den weitgehenden Offenbarungspflichten des Steuerrechts. Das Steuergeheimnis dient einerseits dem privaten Geheimhaltungsinteresse des Steuerpflichtigen und andererseits der Auskunftserteilung verpflichteten Personen gegenüber.<sup>12</sup> Der Aufbau der Vorschrift ist der Komplexität des Regelungsgegenstands entsprechend differenziert. Es wird die Geheimhaltung aller personenbezogenen Daten („*Verhältnisse eines anderen*“) sowie aller „*fremde Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse*“ gewährt. Die insoweit bestehende Geheimhaltungspflicht trifft jedoch nicht jedermann, sondern nur den in Abs. 1 und 3 bestimmten Personenkreis. Unter welchen Voraussetzungen die Geheimhaltungspflicht für diese Perso-

7 Drucksache 18/4409.

8 Durch den Art. 1 Nr. 3 lit. b) lit. dd).

9 BVerwG, Ur. v. 26.4.2018 – BVerwG 7 C 5.16 (OVG Münster); BFH, Ur. v. 19.3.2013 – II R 17/11, ZInsO 2013, 1159; dazu EWiR 2013, 487 (*Freiherr von Spiesen*).

10 KleinRütsken, AO, 13. Aufl. 2016, § 30 Rn. 104a.

11 OVG Münster v. 24.11.2015 – OVG 8 A 1126/14.

12 BeckOK-OWiG/Merkel, 18. Edition, 1.3.2018, § 30 AO Rn. 1.

nen nicht gilt, ist in mehreren umfangreichen, detaillierten Regelungen normiert, welche den Schwerpunkt der Vorschrift ausmachen (§ 30 Abs. 4 AO).<sup>13</sup>

Der Gesetzeskommentierung lässt sich entnehmen, dass die Offenbarung gegenüber dem gesetzlichen Vertreter<sup>14</sup> eines Steuerpflichtigen sowie seinem Bevollmächtigten rechtlich die Offenbarung eigener Verhältnisse darstellt und insofern das Steuergeheimnis nicht einschlägig ist.

Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigte nach §§ 34 Abs. 3, 35 AO sind im Hinblick auf die Verhältnisse des Vermögenseigentümers keine anderen, insbesondere nicht der Insolvenzverwalter und der Treuhänder im vereinfachten Verfahren. Ihm können demnach alle Auskünfte über die Verhältnisse des Insolvenzschuldners erteilt werden, derer er zur Erfüllung dessen steuerlichen Pflichten bedarf.<sup>15</sup>

Wenn über das Vermögen eines Steuerpflichtigen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, hat der Insolvenzverwalter nach § 80 Abs. 1 InsO i.V.m. § 34 Abs. 3 AO i.V.m. Abs. 1 AO eben diese steuerlichen Pflichten des Insolvenzschuldners zu erfüllen. Er tritt als Vermögensverwalter im Rahmen seiner Verwaltungsbefugnis gem. § 34 Abs. 3 AO in ein unmittelbares Pflichtenverhältnis zum Finanzamt ein. Dadurch ist er dazu verpflichtet, alle Pflichten (z.B. Erklärungs-, Mitwirkungs-, Auskunfts- und Buchführungspflichten) zu erfüllen, die dem Insolvenzschuldner auferlegt sind. Genau so geht auch das Recht auf Akteneinsicht bzw. auf Erteilung eines Kontoauszuges, welches dem Insolvenzschuldner zusteht, auf den Insolvenzverwalter über. Das Akteneinsichts- und Auskunftsrecht des Insolvenzverwalters reicht aber grds. nicht weiter als das zunächst dem Insolvenzschuldner zustehende Akteneinsichts- und Auskunftsrecht.<sup>16</sup>

Demnach stellt das VG Berlin in seinem eingangs genannten Urteil richtigerweise und juristisch nachvollziehbar fest, dass bzgl. der Steuerinformationen eines Insolvenzschuldners keine Geheimhaltungspflicht gegenüber dem Insolvenzverwalter bestehen kann. Es führt zunächst aus: „(...) Gemäß § 17 Abs. 4 IFG Bln bleiben auf Bundesrecht beruhende Geheimhaltungspflichten unberührt. Die Vorschrift des § 30 AO zum Steuergeheimnis, die den Datenschutz in Steuersachen regelt, begründet hier keine Geheimhaltungspflicht. (...)“

Das VG Berlin erklärt dies wie folgt: „Zwar verbietet das Steuergeheimnis nach Maßgabe von § 30 AO, Steuerdaten unbefugt weiterzugeben. Hier unterliegen die in der Akte der Insolvenzschuldnerin enthaltenen Informationen aber zumindest dem Insolvenzverwalter gegenüber keiner Geheimhaltungspflicht, so dass das Steuergeheimnis insoweit nicht berührt wird. Denn mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlangt der Insolvenzverwalter die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen (§ 80 Abs. 1 InsO) und hat gegenüber dem Insolvenzschuldner einen Anspruch auf Auskunft über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse (§ 97 Abs. 1 Satz 1 InsO), mithin auch über alle Umstände, die für die Beurteilung von Gläubigerforderungen bedeutsam sein können. Muss der Schuldner also

dem Insolvenzverwalter die ihm möglichen Auskünfte über die von ihm gezahlten Steuern erteilen, sind diese Informationen dem Insolvenzverwalter gegenüber von vornherein nicht geheimhaltungsbedürftig (...).“

Demnach steht der § 30 AO einer Erteilung von steuerlichen Informationen durch die Landesfinanzbehörden an den Insolvenzverwalter nicht entgegen.

### 3. Eigeninteresse des Schuldners an Erteilung von Informationen an den Insolvenzverwalter

Vor Inkrafttreten der Insolvenzrechtsreform mit Wirkung zum 1.7.2014, im Zuge derer der § 300 Abs. 1 Satz 2, Nr. 2 InsO aufgenommen worden ist, erging ein Beschluss des BVerwG v. 15.10.2012 – 7 B 3.12, wonach der geltend gemachte Anspruch auf Informationen/Auskünfte nicht im Steuerrechtsverhältnis des Insolvenzschuldners wurzeln solle, da der Kläger als Insolvenzverwalter „nicht gemäß § 34 Abs. 3 und 1 AO in Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Insolvenzschuldners und um dessen Rechte zu wahren“ handle. Er sei „vielmehr im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger tätig, zu deren Gunsten Zahlungen des Insolvenzschuldners im Wege der Anfechtung zur Insolvenzmasse gezogen werden sollen“.

Insofern war es nicht möglich, die begehrten Informationen vom Finanzamt zu erlangen.

Ob dieser Beschluss des BVerwG nach der am 1.7.2014 in Kraft getretenen Insolvenzrechtsreform weiterhin Bestand hat, ist fraglich. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der am 1.7.2014 in Kraft getretenen Insolvenzrechtsreform, welche auf Grundlage des „Entwurf des Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“<sup>17</sup> erfolgte, und im Zuge derer u.a. der § 300 Abs. 1 Satz 2 InsO eingeführt worden ist.

Gem. § 300 Abs. 1 Satz 2, Nr. 1 InsO ist eine sofortige Erteilung der Restschuldbefreiung auf Antrag des Schuldners zu erteilen, sofern kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat oder wenn die Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt sind und der Schuldner die sonstigen Masseverbindlichkeiten (u.a. Deckung der Verfahrenskosten) berichtigt hat.<sup>18</sup>

Unter der Voraussetzung, dass der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtigt hat, entscheidet das Gericht nach § 300 Abs. 1 Satz 2, Nr. 2 InsO auf seinen Antrag über die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn 3 Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind und eine Quotenzahlung an die beteiligten Gläubiger von mindestens 35 % möglich ist.

13 Klein/Rüsken (Fn. 10), § 30 Rn. 1.

14 Nach der Vertretertheorie handelt es sich bei dem Insolvenzverwalter um einen gesetzlichen Vertreter. Folgt man der Organtheorie, handelt es sich bei dem Verwalter um ein gesetzliches Vertretungsorgan.

15 Klein/Rüsken (Fn. 10), § 30 Rn. 47.

16 BFH v. 19.3.2013 – II R 17/11, BStBl. II 2013, S. 639 = ZInsO 2013, 1159.

17 Drucksache 17/11268.

18 Braun/Pehl, InsO, 7. Aufl. 2017, § 300 Rn. 5.

Eine Restschuldbefreiung nach 5 Jahren ohne Mindestbefriedigungsquote kommt nach § 300 Abs. 1 Satz 2, Nr. 3 InsO auf Antrag des Schuldners in Betracht, wenn die Kosten des Verfahrens berichtet sind.<sup>19</sup> Ansonsten ist weiterhin die reguläre Verfahrensdauer einschlägig.<sup>20</sup>

Mit Einführung der vorbenannten Verkürzungsmöglichkeiten hat der Schuldner ein eigenes rechtliches Interesse an der Erteilung der vom Insolvenzverwalter begehrten Informationen bzw. Auskünfte gegenüber dem Finanzamt. Denn nur hierdurch kann der Insolvenzverwalter seiner per Gesetz bestehenden Regelaufgabe der ordnungsgemäßen und vollumfänglichen Ermittlung von Anfechtungsansprüchen nachkommen und diese mittels der gewährten Auskünfte und Informationen ggf. zugunsten der Masse gerichtlich geltend machen.

Die Mehrung der Insolvenzmasse – insbesondere durch die erfolgreiche Durchsetzung von ermittelten Anfechtungsansprüchen – ist somit zum potenziell unmittelbaren Vorteil des Insolvenzschuldners selbst, da hierdurch ggf. die Dauer des Insolvenzverfahrens verkürzt werden kann.

### III. Fazit

Die Prüfung und Durchsetzung von Ansprüchen, die der Insolvenzmasse gegen Dritte zustehen, gehört zu den wesentlichen Aufgaben des Insolvenzverwalters.<sup>21</sup> Im Zuge dessen ist der Insolvenzverwalter auch auf Akteneinsicht bei den Finanzbehörden angewiesen, um bestehende Insolvenzanfechtungen vollumfänglich ermitteln zu können, was zu seinen gesetzlich festgelegten Kernaufgaben gehört.

Wie gezeigt worden ist, steht die Erteilung von Informationen und Auskünften an den Insolvenzverwalter nicht im Widerspruch zu § 30 AO. Ferner steht das Steuergeheimnis dem Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt auch dann nicht entgegen, wenn die Auskunft mit Blick auf mögliche Anfechtungen begehrt wird.<sup>22</sup>

Denn spätestens seit der mit Wirkung zum 1.7.2014 in Kraft getretenen Insolvenzrechtsreform hat der Insolvenzschuldner u.a. ein eigenständiges Interesse an der ordnungsgemäßen und vollumfänglichen Ermittlung und Durchsetzung von Insolvenzanfechtungsansprüchen, da dadurch die Insolvenzmasse gemehrt und sein Verfahren potenziell i.S.d. § 300 Abs. 1 Satz 2 InsO verkürzt werden kann. Die Feststellung des BVerwG im Beschl. v. 15.10.2012, dass nicht der Insolvenzschuldner selbst, sondern lediglich die Gläubigergemeinschaft von einer Insolvenzanfechtung und der daraus resultierenden Massemehrung profitieren würde, ist durch die aktuelle Entscheidung des BVerwG überholt und darüber hinaus nach der v.g. gesetzlichen Reform falsch.

Dass die Ermittlung und Geltendmachung von potenziellen Insolvenzanfechtungstatbeständen in allen deutschen Bundesländern unter denselben gesetzlichen Bedingungen erfolgt, ist im Interesse aller Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr. Eine Gleichbehandlung hinsichtlich der Erteilung von Informationen bzw. Auskünften durch die Landesfinanzbehörden erscheint deshalb sinnvoll und zielführend.

Während im Bundesland SchIH bereits die Ermittlung von potenziellen Insolvenzanfechtungstatbeständen in Bezug auf die Landesfinanzbehörden ohne den Zugang zu den steuerlichen Informationen des Schuldners schwierig bzw. nahezu aussichtslos ist, stellt sich bereits die Ermittlung etwaiger Anfechtungstatbestände im Bundesland Berlin aufgrund der gewährten Informationen erheblich einfacher dar. Auch die evtl. notwendige gerichtliche Geltendmachung der Insolvenzanfechtungstatbestände ist im Bundesland Berlin mit deutlich höheren Erfolgsaussichten versehen, da der Insolvenzverwalter die ggf. fehlenden Informationen bzgl. vom Insolvenzschuldner an die Landesfinanzverwaltung geleisteter Zahlungen von der Landesfinanzbehörde herausverlangen kann.

Da auch dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) eine Einschränkung wie der des § 2 Abs. 4 Nr. 5 IZG-SH nicht zu entnehmen ist, könnte die unterschiedliche Handhabung der Informationserteilung auf Bundes- und Landesebene, gerade vor dem Hintergrund des Urteils des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes und des Urteils des BVerwG, einen Verstoß gegen den Grundsatz der Bundestreue darstellen, nach welchem Länder und Bund vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und aufeinander Rücksicht zu nehmen haben.<sup>23</sup> Da der Grundsatz der Bundestreue auch der Einheit und Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung dient, besteht vorliegend eine Verpflichtung zwischen Bund und Ländern einerseits und auch unter den Ländern andererseits, sich bzgl. der Gesetzgebung abzustimmen.

Weiter gebietet auch der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wesentlich Gleiches gleich, wesentlich Ungleiches entsprechend verschieden zu behandeln.<sup>24</sup> Da ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung nicht ersichtlich ist und ein Verstoß gegen § 30 AO bei der Herausgabe von Informationen vorliegend nicht besteht, dürfte ein Fall der Willkür zumindest naheliegen. Insofern dürfte die Verfassungsbeschwerde eines Insolvenzverwalters gegen die Sektorregelung in Schleswig-Holstein Aussicht auf Erfolg haben.

Letztlich ist die unterschiedliche Handhabung der Informationserteilung nach den IFG der Bundesländer auch nicht mit dem Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz des § 294 InsO vereinbar, denn es besteht die Gefahr, dass auf systematische Weise Gläubiger aus unterschiedlichen Bundesländern ohne ersichtliche Begründung unterschiedlich behandelt werden.

Vor dem Hintergrund, dass auf europäisch-rechtlicher Ebene die Vereinheitlichung des Insolvenzrechts der EU-Mitgliedsstaaten durch stetige Reformen vorangetrieben wird, erscheint es außerdem wenig sinnvoll, auf deutscher Landesebene unterschiedliche Urteile durch unterschiedliche gesetzliche Regelungen zur selben Fragestellung zu erzeugen.

<sup>19</sup> Braun/Pehl (Fn. 18), § 300 Rn. 8.

<sup>20</sup> K. Schmidt/Henning, InsO, 19. Aufl. 2016, § 300 Rn. 4 – 6.

<sup>21</sup> BeckOK-InsO/Desch/Stranz, 6. Aufl. 2017, § 60 Rn. 19.

<sup>22</sup> BVerwG, Ur. v. 26.4.2018 – BVerwG 7 C 5.16.

<sup>23</sup> BVerfG, Ur. v. 26.3.1957 – 2 BvG 1/55.

<sup>24</sup> BVerfG, Beschl. v. 7.10.1980 – 1 BvL 50, 89/79, 1 BvR 240/79.